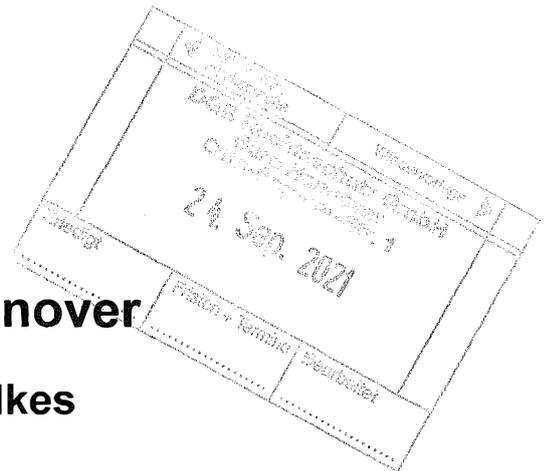


Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 20. September 2021

S 10 KR 1421/18

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hannover,
Otto-Brenner-Straße 1, 30159 Hannover

gegen

– Beklagte –

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 2021 durch die Richterin am Sozialgericht ... sowie die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ... für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 02.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über den 09.02.2018 hinaus bis zum 18.03.2019 Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Anrechnung der für dieselbe Zeit erhaltenen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu gewähren.

Die Beklagte erstattet der Klägerin die außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt mit vorliegender Klage Krankengeld über den 09.02.2018 hinaus.

Die 1954 geborene Klägerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Sie arbeitete seit dem Jahr 2002 mit kleineren Unterbrechungen für Zeitarbeitsfirmen als Pflegehelferin in der Altenpflege, zuletzt in Teilzeit im Schichtdienst. Daneben erhält sie eine Witwenrente. Einen Beruf hat sie nicht gelernt. Zum 31.01.2018 wurde die Klägerin gekündigt.

Ab dem 14.09.2017 erkrankte die Klägerin; sie wurde arbeitsunfähig. Diagnose war M65.4 (= Tendovaginitis stenans; Sehnenscheidenentzündung), später auch G56.0 (= Karpaltunnelsyndrom links mit Kraftabschwächung in der linken Hand). Aus den Folgebescheinigungen, die in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden, ergeben sich auch F-Diagnosen.

Die Beklagte zahlte ab dem 26.10.2017 Krankengeld.

Nach Folgebescheinigungen beteiligte die Beklagte Anfang Februar 2018 den MDK. Dieser kam in seiner Prüfung am 02.02.2018 zu dem Ergebnis, dass eine Arbeitsunfähigkeit über den 09.02.2018 hinaus nicht weiter begründet sei. Laut Neurochirurgen sei die Klägerin seit 3 Wochen beschwerdefrei.

Mit Bescheid vom 02.02.2018 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass Krankengeld noch bis zum 09.02.2018 gezahlt werde.

Der medizinischen Auffassung widersprach die Ärztin der Klägerin und stellte Folgebescheinigungen aus.

Gegen den Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein.

Der MDK begutachtete die Klägerin am 20.02.2018. In seinem sozialmedizinischen Gutachten teilte er mit, dass die Klägerin für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Altenpflegehelferin aufgrund der Diagnosen M50.1 und G56.0 weiter auf Zeit arbeitsunfähig sei. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe dagegen ein positives vollschichtiges Leistungsbild für leichte Tätigkeiten, sowohl im Gehen, Stehen und Sitzen im Wechselrhythmus. Für eine solche Tätigkeit wäre die Klägerin arbeitsfähig.

Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin am 23.02.2018 mit, dass sie an ihrer Entscheidung festhalte. Aufgrund der Umstände, dass die Klägerin bis zum 31.01.2018 als ungelernete Altenpflegehelferin beschäftigt gewesen sei, bestehe darüber hinaus eine weitere Arbeitsunfähigkeit nur dann, wenn keine vergleichbare Tätigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden sei.

Leichte vergleichbare Tätigkeiten wären z.B. eine Tätigkeit als Begleitperson für an Demenz erkrankte Personen. Eine Meldung bei der Arbeitsagentur sei damit zumutbar.

Die Klägerin hielt an ihrem Widerspruch fest und verwies darauf, dass die Arbeitsunfähigkeit während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eingetreten sei. Maßstab sei daher die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bzw. eine gleichartige Tätigkeit. Dies sei der Beruf der Altenpflegehelferin. Durch das Ende des Beschäftigungsverhältnisses habe sich allein als rechtlicher Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit geändert, dass nicht mehr die konkreten Verhältnisse am früheren Arbeitsplatz maßgebend seien, sondern nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung abzustellen sei. Soweit zuletzt ein anerkannter Ausbildungsberuf ausgeübt worden sei, würden Verweisungstätigkeiten außerhalb dieses Ausbildungsberufes ausscheiden. Zudem müsse die Verweisungstätigkeit wirtschaftlich gleichwertig sei, wobei Einkommenseinbußen nur bis max. 10% zumutbar seien. Die von der Beklagten angegebene Verweisung als Begleitperson für an Demenz erkrankte Personen erfülle diese Voraussetzungen nicht. Zusätzlich befinde sich die Klägerin nunmehr in fachärztlicher psychiatrischer Behandlung. Beigefügt war eine Stellungnahme der Ärztin der Klägerin.

Der erneut eingeschaltete MDK teilte mit, dass die letzte Vorstellung der Klägerin beim Neurologen im April 2018 gewesen sei; aus psychiatrischer Sicht würden sich somit keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung teilte sie mit, dass bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit darauf abzustellen sei, welche konkreten Anforderungen die bisherige Tätigkeit geprägt hätten. Nach den Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (AUR) gelte, dass Versicherte, bei denen nach Eintritt der AU das Beschäftigungsverhältnis ende und die aktuell keinen anerkannten Ausbildungsberuf ausgeübt hätten, nur dann arbeitsunfähig seien, wenn die letzte oder eine ähnliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden könne. Die Klägerin sei zuletzt als Altenpflegehelferin tätig gewesen; dies sei aber nicht ihr Ausbildungsberuf gewesen. Die Beurteilung ihrer AU richte sich daher nicht nach dieser Tätigkeit, sondern auch nach „ähnlich gelagerten“ Tätigkeiten, z.B. Begleitpersonen für Demenz erkrankte Personen. Der MDK habe in zwei Gutachten festgestellt, dass sich die Klägerin ab dem 10.02.2018 bei der Agentur für Arbeit mit dem genannten Restleistungsvermögen arbeitsfähig melden könne. Eine AU über den 09.02.2018 hinaus sei damit nicht gegeben; die Beklagte habe kein Krankengeld mehr zu zahlen.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung Klage erhoben. Sie trägt zur Begründung vor, dass Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit die zuletzt ausgeübte bzw. eine gleichartige Tätigkeit sei. Die Klägerin habe den Beruf der Altenpflegehelferin ausgeübt. Da zuletzt ein an-

erkannter Ausbildungsberuf ausgeübt worden sei, würden Verweisungstätigkeiten außerhalb dieses Ausbildungsberufes ausscheiden, selbst wenn die Klägerin diesen Beruf nicht erlernt habe. Auch innerhalb dieses Berufes sei die Ähnlichkeit zu prüfen. Die von der Beklagten benannte Tätigkeit sei schon deshalb nicht vergleichbar, weil sie mit einer erheblich geringeren Vergütung versehen wäre. Eine Verweisung komme zudem auch aufgrund der psychischen Erkrankung der Klägerin nicht in Betracht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin über den 09.02.2018 hinaus bis zum 18.03.2019 Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren unter Anrechnung der für dieselbe Zeit erhaltenen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend teilt sie mit, dass nicht feststellbar sei, dass das Arbeitsentgelt in Teilzeit bei einer Beschäftigung als Alltagsbegleiterin für Demenzkranke tatsächlich vom Arbeitsentgelt einer Altenpflegehelferin abweiche.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die der Kammer vorgelegen haben und die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere kann der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden, selbst wenn sie den als Krankengeld eingeforderten Betrag in gleicher Höhe als Arbeitslosengeld erhalten haben sollte, sodass mit Blick auf die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X kein Zahlungsanspruch resultierte. Sie hat dennoch ein schützenswertes Interesse an der Klärung, welche Leistung ihr zugestanden hat, weil die Bezugsdauer sowohl des Kranken-

geldes als auch des Arbeitslosengeldes begrenzt ist. In solchen Fällen können der Entscheidung über die zustehende Leistung Fernwirkungen für spätere Leistungsfälle zukommen (BSG, Urteil vom 12.03.2013, B 1 KR 7/12 R).

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 02.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf weitere Krankengeldgewährung über den 09.02.2018 hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Nach § 44 Abs.1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) behandelt werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bestimmt allein das bei Entstehen eines Krankengeldanspruchs bestehende Versicherungsverhältnis, wer in welchem Umfang als "Versicherter" Anspruch auf Krankengeld hat. Die Klägerin war in der Zeit vor Beginn ihres Krankengeldanspruchs aufgrund ihrer Beschäftigung als Altenpflegehelferin mit Anspruch auf Krankengeld versichert (§ 5 Abs.1 Nr.1, § 44 SGB V). Anschließend blieb ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige nach § 192 Abs.1 Nr.2 SGB V erhalten, solange sie Anspruch auf Krankengeld hatte (vgl. dazu BSG, Urteil vom 12. März 2013 – B 1 KR 7/12 R –, Rn.13, juris).

Die gesetzlichen Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs haben entgegen der Ansicht der Beklagten auch über den 09.02.2018 hinaus weiter vorgelegen.

Arbeitsunfähigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG, welche auch von § 2 Abs.1 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien übernommen wurde, gegeben, wenn der Versicherte seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles konkret ausgeübte Tätigkeit wegen Krankheit nicht weiter verrichten kann.

Dass er möglicherweise eine andere Tätigkeit trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung noch ausüben könnte, ist unerheblich. Gibt er nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit die zuletzt innegehabte Arbeitsstelle auf, ändert sich allerdings der rechtliche Maßstab insofern, als für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht mehr die konkreten Verhältnisse an diesem Arbeitsplatz maßgebend sind, sondern nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung abzustellen ist. Der Versicherte darf dann auf gleich oder ähnlich geartete Tätigkeiten "verwiesen" werden, wobei aber der Kreis möglicher Verweisungstätigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen ist. Handelt es sich bei der zuletzt ausgeübten Tätigkeit um einen anerkannten Ausbildungsberuf, so scheidet eine Verweisung auf eine außerhalb dieses Berufs

liegende Beschäftigung aus (vgl. BSG, Urteil vom 08. Februar 2000 – B 1 KR 11/99 R); Sonnhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., § 44 SGB V (Stand: 15.06.2020), Rn. 83).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze geht die Kammer vorliegend davon aus, dass die Klägerin nicht auf Tätigkeiten außerhalb des von ihr ausgeübten Berufes der Altenpflegehelferin verwiesen werden darf.

Die Kammer berücksichtigt dabei zunächst den Wortlaut des § 2 Abs.4 der AU-RL. Dort heißt es wörtlich:

„Versicherte, bei denen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit das Beschäftigungsverhältnis endet und die aktuell keinen anerkannten Ausbildungsberuf ausgeübt haben...“

Abgestellt wird nach Auffassung der Kammer damit nicht darauf, ob der Versicherte in dem Beruf ausgebildet wurde, sondern lediglich, ob er den Ausbildungsberuf ausgeübt hat. Auch in dem o.g. BSG-Urteil wird darauf abgestellt, dass der Ausbildungsberuf ausgeübt worden sein muss; dass zuvor auch die Ausbildung absolviert sein muss, ergibt sich daraus nicht. Insofern ist es unschädlich, dass die Klägerin die Ausbildung nicht absolviert hat (bzw. nur in einem 3-Monatskurs eine Weiterbildung durchgeführt hat). Unterstützt wird diese Auffassung für die Kammer im vorliegenden Fall dadurch, dass die Klägerin den Beruf der Altenpflegehelferin nicht nur kurzzeitig ausgeübt hat; vielmehr hat sie seit 2002 – und damit fast 20 Jahre – nahezu durchgehend in diesem Beruf gearbeitet. Es erscheint der Kammer daher nicht zumutbar, die Klägerin dann mit einem Versicherten gleichzustellen, der bspw. in einer Aushilfstätigkeit ohne Ausbildungsberuf gearbeitet hat. Insofern ist es unschädlich, dass die Klägerin ohne Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gearbeitet hat.

Für diese Tätigkeit ist die Klägerin aber – auch nach Auffassung des MDK – arbeitsunfähig gewesen. Das ist zwischen den Beteiligten auch nicht strittig.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Folgebescheinigungen vorgelegt. Diese waren für den hier relevanten Zeitraum durchgängig.

Die Klage war damit insgesamt erfolgreich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.